

## Inhalt

<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises</b>			
16 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	57	45 Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der <b>Gemeindewerke Glandorf</b>	61
17 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	58	46 Jahresabschluss 2023 des Abwasserbeseitigungsbetriebes der <b>Gemeinde Bad Rothenfelde</b>	62
18 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	58	47 Jahresabschluss 2023 des Wasserwerkes der <b>Gemeinde Bad Rothenfelde</b>	63
19 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: 7.67.30.15.07.122.7431	59	48 Bekanntmachung der Genehmigung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der <b>Samtgemeinde Fürstenau</b>	64
<b>B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände</b>		49 1. Haushaltssatzung der Gemeinde <b>Stadt Bramsche</b> für das Haushaltsjahr 2025	64
43 Haushaltssatzung der <b>Gemeinde Voltlage</b> für das Haushaltsjahr 2025	60	50 Haushaltssatzung der <b>Gemeinde Bissendorf</b> für das Haushaltsjahr 2025	65
44 Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der <b>Abwasserentsorgung Glandorf und Bad Laer GmbH</b>	61	51 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet - Kombinerter Massengut- und Containerhafen“ Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB der <b>Gemeinde Bohmte</b>	66

### A. Bekanntmachungen des Landkreises

16

### **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), geprüft.

Aktenzeichen: 11-bra-06781-24  
Baugrundstück: Bramsche, Vördener Weg 2  
Gemarkung: Epe  
Flur: 6  
Flurstück(e): 10/6

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG  
Umbau der BE2, Wiederaufbau und Nutzungsänderung des Mastschweinestalls BE5 zum Bullenstall, Änderung der Stall-einrichtung und Erweiterung der BE 6, 7, 8, Erweiterung der Fahriloanlage BE12, Teilabbruch der BE16

Geplant ist der Wiederaufbau und die Nutzungsänderung des Mastschweinestalls (Betriebseinheit (BE) 5) zum Bullenstall sowie die Änderung der Stalleinrichtung und Erweiterung der BE 6,7,8 (Schaffung von Außenklimareizen in der Schweinemast), der Umbau der BE 2 (Entmistungsverfahren von Gülle zu Mist) und die Verlängerung der Silageplatte (BE 12) in der Ge-meinde Bramsche, Gemarkung Epe, Flur 6, Flurstück 10/6. Auf dem Betrieb sind derzeit 3.980 Mastschweineplätze und 305 Rindermastplätze genehmigt. Im Zuge der Bauvorha-

ben erfolgt eine Reduzierung der Schweinemast auf 2.204 Plätze sowie eine Erhöhung auf 693 Rindermastplätze. Daher ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.2 der Anlage 1 des UVPG für das Änderungsvorhaben eine allge-meine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat erge-ben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die Vorhaben werden vorhandene Schotterflächen in Höhe von 515 m<sup>2</sup> sowie Ackerflächen in Höhe von 1.372 m<sup>2</sup> versiegelt. Der Flächenverbrauch wird jedoch durch die Ausführung des Vorhabens auf der vorhandenen Hofstelle in den dort vorhandenen Betriebseinheiten bzw. in unmittelbarem Anschluss an diese minimiert. Die Versiegelung führt zwar zu einem voll-kommenen Verlust der Bodenfunktionen, allerdings stellt das Vorhaben bei Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine Beeinträchtigung dar. Der Standort weist eine geringe Artenvielfalt und keine natur-nahen Strukturen auf, weshalb er eine geringe Bedeutung hat. Da das Vorhaben überwiegend in den vorhandenen Betriebs-einheiten stattfindet, ergeben sich keine neuen Emissions-quellen, sodass keine relevanten Immissionsanstiege zu er-warten sind. Das Risiko zur Verunreinigung des Grundwas-sers wird durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der gültigen Normen stark verringert. Das durch die Versiege-lung entstehende Risiko der Verringerung der Grundwasser-neubildung ist aufgrund der Geringfügigkeit von niedriger Be-deutung. Aufgrund der Ausführung der BE 2 mit einem Sattel-

dach, das an den Zwischenkörper angepasst ist sowie der abgestimmten Verwendung der Fassaden- und Dachmaterialien, sind keine erheblichen Auswirkungen für das Baudenkmal „Wohn-/Wirtschaftsgebäude zu Hof Hundeling“ zu erwarten. Zwar ragt die Erweiterung des Außenklimabereichs in den BE 6, 7 und 8 in die raumbildende Hoffläche hinein und steht damit in direkter Beziehung zu dem Baudenkmal, da jedoch keine (schonendere) alternative Umsetzung von Außenklimaerizen möglich ist, werden die baudenkmalpflegerische Bedenken aufgrund der Unvereinbarkeit mit der Tierhaltung sowie zugunsten der Bewirtschaftung der Hofanlage zurückgestellt.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 14.03.2025

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 5, 14. März 2025

17

### **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geprüft.

Aktenzeichen: 531-hag-05381-24  
Baugrundstück: Hagen a.T.W., Iburger Str. 38  
Gemarkung: Mentrup  
Flur: 3  
Flurstück(e): 80/2

Baugenehmigung aufgrund Änderungsanzeige § 15 BImSchG Errichtung einer Maschinenhalle BE 12a

Der Antragsteller plant die Errichtung einer Maschinenhalle an der BE 12a in Hagen a.T.W., Gemarkung Mentrup, Flur 3, Flurstück 80/2. Bei dem Standort handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. der §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Schutzgebiete erheblich betroffen sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen

werden, da keine entsprechenden Gebiete im näheren Umkreis des Vorhabens vorhanden sind:

Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile (einschließlich Alleen) nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Auch in Bezug auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG entstehen keine erheblichen Umweltauswirkungen. Am Standort des Vorhabens befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet („Teutoburger Wald“). Die Errichtung der Maschinenhalle erfolgt allerdings in unmittelbarem Anschluss an der vorhandenen Hofstelle. Somit sind unter Berücksichtigung von geplanten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.

Somit sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 14.03.2025

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Pforte

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 5, 14. März 2025

18

### **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geprüft.

Aktenzeichen: 542-ank-05991-24  
Baugrundstück: Ankum, Ahauser Str. 24  
Gemarkung: Druchhorn  
Flur: 16  
Flurstück(e): 35/4

Baugenehmigung aufgrund Änderungsanzeige § 15 BImSchG  
Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle

Der Antragsteller plant den Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle in Ankum, Gemarkung Druchhorn, Flur 16, Flurstück 35/4. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 7.1.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Schutzgebiete erheblich betroffen sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im näheren Umkreis des Vorhabens vorhanden sind:

Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile (einschließlich Alleen) nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Auch in Bezug auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG entstehen keine erheblichen Umweltauswirkungen. In einer Entfernung von ca. 130m östlich des Vorhabens befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Eine potentielle Betroffenheit kann allerdings ausgeschlossen werden, da das Vorhaben in unmittelbarem Anschluss an die auf der Hofstelle vorhandenen Betriebseinheiten ausgeführt und durch den nordöstlich der Hofstelle vorhandenen Gehölzstreifen und das zwischen Hofstelle und LSG vorhandene Feldgehölz unmittelbar in die Landschaft eingebunden wird.

Somit sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 14.03.2025

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Pforte

19

**Vorprüfung  
der Umweltverträglichkeit  
AZ: 7.67.30.15.07.122.7431**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, geprüft:

In der Stadt Quakenbrück, Gemarkung Quakenbrück, Flur 13 ist die Aufweitung eines Gewässers III. Ordnung „Straßenseitengraben Niedersachsenstraße“ geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Im Zuge der Gewässeraufweitung sind bau- oder betriebsbedingte Verunreinigungen denkbar, sodass negative Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser möglich sind. Durch Schutz- und Sicherungsmaßnahmen während der Bauarbeiten, vor allem im Bereich der wassergefährdenden Stoffe, lassen sich Boden- und Grundwasserverunreinigungen und somit erheblich Auswirkungen vermeiden. Weiterhin sind Auswirkungen auf das Schutzgut Boden denkbar, da im Zuge der Gewässeraufweitung auf einer Länge von 50 m und 40 m Bodenarbeiten geplant sind, welche Einfluss auf die Bodenfunktionen haben. Die geplante Maßnahme führt nur in einem vergleichsweise kleinen Bereich zu einer Versiegelung. Bei der Gewässeraufweitung kommt es auf einer Fläche von ca. 600 m<sup>2</sup> zu Bodenarbeiten im Grabenbereich. Der anfallende Boden kann jedoch an anderer Stelle wiederverwertet werden und die Bodenfunktionen weiter erfüllen. Ferner wird angegeben, dass zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen durch die einschlägigen Normen und Vorschriften zum Bodenschutz (z.B. DIN 19639) beachtet werden. Es ergeben sich daher keine nennenswerten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Das Vorhaben liegt zudem in einem Gebiet, bei dem es sich um einen zentralen Ort mit Siedlungsschwerpunkt und mit hoher Bevölkerungsdichte handelt.

Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 03.03.2025

**Landkreis Osnabrück**  
Fachdienst Umwelt  
Die Landrätin  
i. A. Herpin

43

## Haushaltssatzung der Gemeinde Voltlage für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Voltlage in seiner Sitzung am 13.11.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.507.800 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 4.329.900 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
  - 1.5 Jahresergebnis -822.100 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.387.900 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.104.700 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf 175.000 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf 1.635.000 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 1.460.000 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 155.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 5.022.900 €  
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 5.894.700 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.460.000 €.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 564.600 €.

### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 260 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

### § 6

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10 v. H. des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens aber 10.000 € bei dem jeweiligen Haushaltsansatz nicht übersteigen. Bei den außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beträgt der Höchstbetrag 10.000 €.

### § 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

### § 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 € festgelegt.

**Voltlage**, den 13.11.2024

**Gemeinde Voltlage**  
Der Bürgermeister  
Hermann Dreising

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung hat der Landkreis Osnabrück, Kommunalaufsicht, 49015 Osnabrück, mit Verfügung vom 17.02.2025 erteilt.

Der Haushaltsplan 2025 liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 14.03.2025 bis einschließlich 25.03.2025 in der Samtgemeinde Neuenkirchen, Fachbereich

Finanzen, Alte Poststr. 5 – 7, 49586 Neuenkirchen während der Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache öffentlich aus.

**Volltage**, 18.02.2025

**Gemeinde Volltage**  
Der Bürgermeister  
Hermann Dreising

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 5, 14. März 2025

**44**

**Prüfung  
des Jahresabschlusses 2023 der Abwasserentsorgung  
Glandorf und Bad Laer GmbH**

1. Der Abschlussprüfer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Osnabrück, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft hat am 29.11.2024 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die Abwasserentsorgung Glandorf und Bad Laer GmbH, Glandorf

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Abwasserentsorgung Glandorf und Bad Laer GmbH, Glandorf, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abwasserentsorgung Glandorf und Bad Laer GmbH, Glandorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht dem § 24 der EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

**Ergänzung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück zum Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

**Hier: Abwasserentsorgung Glandorf und Bad Laer GmbH, Glandorf**

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

**Osnabrück**, 17.12.2024

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**  
i. A. Ralf Lauxtermann

2. Die Gesellschafterversammlung der Abwasserentsorgung Glandorf und Bad GmbH hat in der Sitzung am 11.12.2024 einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:

- 1) Der Jahresabschluss 2023 wird in der vorliegenden Form festgestellt.
- 2) Dem Geschäftsführer Frank Scheckelhoff wird für das geprüfte Wirtschaftsjahr 2023 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.
- 3) Das Jahresergebnis 2023 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 4.403,98 Euro ab. Unter Berücksichtigung eines Gewinnvortrags in Höhe von 160,13 EUR aus dem Vorjahr ergibt sich ein rechnerischer Bilanzgewinn in Höhe von 4.564,11 Euro. Dieser wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Gem. § 36 der Verordnung über die Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtigen Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) vom 12.07.2018 werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2023 der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH liegen in der Zeit vom 17.03.2025 bis zum 25.03.2025 zur Einsichtnahme im Rathaus – Fachdienst Zentrale Angelegenheiten – Raum 24, öffentlich aus.

**Glandorf**, 18.02.2025

**Abwasserentsorgung Glandorf und Bad Laer GmbH**  
Der Geschäftsführer  
Scheckelhoff

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 5, 14. März 2025

**45**

**Prüfung  
des Jahresabschlusses 2023  
der Gemeindewerke Glandorf**

1. Die Abschlussprüfer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Osnabrück, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

schaft haben am 06.12.2024 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„An den Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf, -bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den §§ 20 ff. der EigBetrVO Nds. i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht dem § 24 der EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### Ergänzung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück zum Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Hier: Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 17.12.2024

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**  
i. A. Ralf Lauxtermann

2. Der Rat der Gemeinde Glandorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2024 einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:
  1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein Dr. Mönstermann + Partner GmbH geprüfte und mit

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück versehene Jahresabschluss 2023 und der Lagebericht der Gemeindewerke Glandorf werden festgestellt.

2. Dem Werkleiter der Gemeindewerke Glandorf, Herrn Bürgermeister Dimek, wird für das Wirtschaftsjahr 2023 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.
  3. Der Jahresüberschuss 2023 von 16.955,96 EUR im Betriebszweig „Wasserwerk“ wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Verlustvortrag verrechnet werden.
  4. Der Jahresüberschuss 2023 in Höhe von 35.992,58 EUR im Betriebszweig „Schmutzwasser“ wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Verlustvortrag verrechnet werden.
  5. Der Jahresüberschuss 2023 in Höhe von 138.473,03 EUR im Betriebszweig „Niederschlagswasser“ wird auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag verrechnet werden.
  6. Der Jahresfehlbetrag 2023 in Höhe von -441.133,18 EUR im Betriebszweig „Hallenbad“ soll in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen und mit einer Rücklagenzuführung der Gemeinde Glandorf zum Ausgleich des Verlustes 2023 verrechnet werden.
3. Gem. § 36 der Verordnung über die Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtigen Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO -) vom 12.07.2018 werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss des Rates über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss einschl. des Lageberichtes des Eigenbetriebes Gemeindewerke für das Jahr 2023 liegt in der Zeit vom 17.03.2025 bis zum 25.03.2025 zur Einsichtnahme im Rathaus – Fachdienst Zentrale Angelegenheiten – Raum 24, öffentlich aus.

Glandorf, 18.02.2025

**Gemeinde Glandorf**  
Der Bürgermeister  
Dimek

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 5, 14. März 2025

46

### **Jahresabschluss 2023 des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Gemeinde Bad Rothenfelde**

Der Jahresabschluss 2023 sowie der Lagebericht 2023 des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Gemeinde Bad Rothenfelde und seine ordnungsgemäße Geschäftsführung wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Osnabrück, gemäß §§ 30 ff EigBetrVO Niedersachsen geprüft. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung hat sie mit Datum vom 18. Oktober 2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

### Ergänzung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück zum Bestätigungsvermerk des unabhängigen

## **gigen Abschlussprüfers**

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO liegen vor.

**Osnabrück**, 17.02.2025

(Siegel) **Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**  
i. A. Ralf Lauxtermann

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat in der Sitzung am 12. Dezember 2024 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 35 der Eigenbetriebsverordnung werden

- der Jahresabschluss 2023 und der Lagebericht 2023 fest gestellt,
- der Betriebsleitung für das Jahr 2023 Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss im Bereich „Schmutzwasser“ beläuft sich zunächst auf 90.441,81 €.

Von der Summe sind folgende Beträge abzuziehen:

- Eigenkapitalzinsen -72.453,71 €,
  - Zuführung zur Erneuerungsrücklage -202.810,43 €.
- Daraus ergibt sich ein Jahresverlust von -184.822,33 €.

Der Jahresgewinn „Niederschlagswasser“ beläuft sich zunächst auf 83.436,61 €.

Von der Summe sind folgende Beträge abzuziehen:

- Eigenkapitalzinsen -4.404,26 €,
  - Zuführung zur Erneuerungsrücklage -111.837,60 €.
- Daraus ergibt sich ein Jahresverlust von -32.805,25 €.

Die Eigenkapitalzinsen von insgesamt 76.857,97 € werden an den Haushalt der Gemeinde abgeführt.

Gemäß § 36 EigBetrVO werden der Bestätigungsvermerk und der Beschluss des Rates über den Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk sowie die Ergänzung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen in der Zeit vom 17. März 2025 bis zum 25. März 2025 einschließlich zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Zimmer 71, öffentlich aus.

**Bad Rothenfelde**, 20. Februar 2025

(Siegel) **Gemeinde Bad Rothenfelde**  
Rehkämper  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 5, 14. März 2025

47

**Jahresabschluss 2023  
des Wasserwerkes der Gemeinde Bad Rothenfelde**

Der Jahresabschluss 2023 sowie der Lagebericht 2023 des Wasserwerkes der Gemeinde Bad Rothenfelde und seine ordnungsgemäße Geschäftsführung wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Osnabrück, gemäß §§ 30 ff EigBetrVO Niedersachsen geprüft. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung hat sie mit Datum vom 18. Oktober 2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

## **Ergänzung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück zum Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

**Osnabrück**, 22.01.2025

(Siegel) **Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**  
i. A. Ralf Lauxtermann

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat in der Sitzung am 12. Dezember 2024 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 35 der Eigenbetriebsverordnung werden

- der Jahresabschluss 2023 und der Lagebericht 2023 festgestellt,
- der Betriebsleitung für das Jahr 2023 Entlastung erteilt.

Der **Jahresüberschuss** beläuft sich auf 58.853,76 €.

Der für die Zahlung der Konzessionsabgabe notwendige Mindestgewinn beträgt 64.835,68 €. Dieser Betrag wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Der Differenzbetrag zwischen Jahresüberschuss und Mindestgewinn in Höhe von 5.981,92 € wird dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt.

Gemäß § 36 EigBetrVO werden der Bestätigungsvermerk und der Beschluss des Rates über den Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk sowie die Ergänzung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen in der Zeit vom 17. März 2025 bis zum 25. März 2025 einschließlich zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Zimmer 71, öffentlich aus.

**Bad Rothenfelde**, 20. Februar 2025

(Siegel) **Gemeinde Bad Rothenfelde**  
Rehkämper  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 5, 14. März 2025

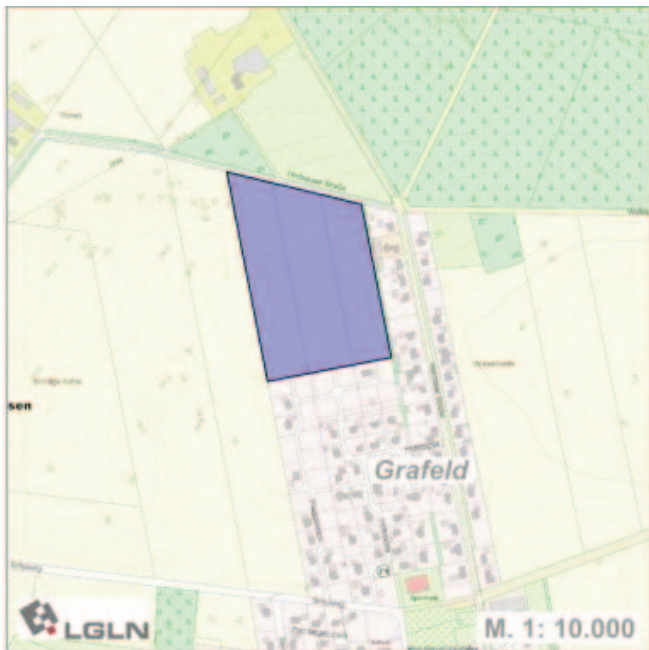
## Bekanntmachung der Genehmigung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau

Der Landkreis Osnabrück hat die vom Rat der Samtgemeinde Fürstenau am 23.03.2023 beschlossene 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau mit Verfügung vom 18.02.2025 (Az.: 6.3-60-57-2023) gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Der Flächennutzungsplan wurde geändert, aufgrund des Planungsanlasses für die zeitgleiche Aufstellung des Bebauungsplanes Grafeld Nr. 9 „Erweiterung Baugebiet Plaggenesch“ in Berge, Gemeindeteil Grafeld. Die VR-Immobilien GmbH plant als Erschließungsträgerin in Erweiterung des bestehenden Baugebiets „Plaggenesch“ (Bebauungsplan Grafeld Nr. 6 – Erweiterung Baugebiet Holthöchte) die Ausweisung von insgesamt ca. 58 Bauplätzen.

Der ca. 5,6124 ha große Planbereich liegt unmittelbar nördlich des Baugebiets „Plaggenesch“ und südlich der „Orthäuser Straße“.

Der Geltungsbereich der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachstehenden Planausschnitt (unmaßstäblich) dargestellt:



Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen (Immissionsschutzgutachten, Geo- und umwelttechnisches Gutachten für die Erweiterung des Baugebietes „Holthöchte II“ in Grafeld, Ergänzungsbericht zur geplanten Herstellung eines Versickerungsbeckens im Rahmen der Erschließung des B-Plan „Holthöchte II“ in 49626 Berge-Grafeld, Bestandsplan Biototypen) sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen ab sofort bei der Samtgemeinde Fürstenau, Schlossplatz 1, 49584 Fürstenau, Zimmer-Nr. 61, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Fürstenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Fürstenau, den 20.02.2025

**Samtgemeinde Fürstenau**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
(Siegel) Wübbel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 5, 14. März 2025

49

## 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Stadt Bramsche für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bramsche in der Sitzung am 05.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	62.922.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	71.460.700 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

#### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.752.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	66.617.900 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.577.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.172.500 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.595.300 Euro
---	-----------------



2.6 der Auszahlungen für  
Finanzierungstätigkeit 2.891.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 74.924.700 Euro  
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 83.681.400 Euro

Der Wirtschaftsplan des Abwasserbeseitigungsbetriebs für  
das Haushaltsjahr 2025 wird mit

Erträgen im Erfolgsplan 5.680.182,68 Euro  
Aufwendungen im Erfolgsplan 4.566.105,34 Euro  
Betriebsergebnis 1.114.077,34 Euro

Mittelherkunft (Einnahmen) im Finanzplan 4.011.351,96 Euro  
Mittelherkunft (Ausgaben) im Finanzplan 4.011.351,96 Euro

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für In-  
vestitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Krediter-  
mächtigung) wird auf 11.595.300 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen im  
Finanzplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes wird auf  
1.822.200 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird  
auf 19.586.300 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquidi-  
tätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in  
Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000  
Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushalts-  
jahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Ab-  
wasserbeseitigungsbetriebes in Anspruch genommen werden  
dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für  
das Haushaltsjahr 2025 in einer gesonderte Hebesatzsatzung  
festgesetzt:

**Bramsche**, 05. Dezember 2024

Bürgermeister Pahlmann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr  
2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht – hat die ge-  
nehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung (§§ 2 und  
3) mit Verfügung vom 17.02.2025 unter dem Aktenzeichen:  
11.3 Re genehmigt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 liegt gemäß §  
114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.03.2025 bis zum  
25.03.2025 im Rathaus der Stadt Bramsche, Hasestr. 11, Zim-  
mer O 05, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öf-  
fentlich aus.

**Bramsche**, den 15.03.2025

**Stadt Bramsche**  
Der Bürgermeister  
Pahlmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 5, 14. März 2025

## 50

### Haushaltssatzung der Gemeinde Bissendorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfas-  
sungsgesetzes (NKomVG) in der zzt. gültigen Fassung, hat  
der Rat der Gemeinde Bissendorf in der Sitzung am  
12.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	34.236.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	35.231.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	39.259.600 €
2.2 der Auszahlungen auf	41.716.200 €

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.899.800 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.921.400 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	124.800 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	7.359.800 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.235.000 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.435.000 €

Der Wirtschaftsplan des Wasserwerkes für das Haushaltsjahr 2025 wird

im **Erfolgsplan** mit  
Erträgen in Höhe von 795.100 €  
Aufwendungen in Höhe von 795.100 €

im **Vermögensplan** mit  
Einnahmen in Höhe von 1.410.400 €  
Ausgaben in Höhe von 1.410.400 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird im Haushaltsjahr 2025 auf 7.235.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird im Haushaltsjahr 2025 für den Eigenbetrieb Wasserwerk 1.130.200 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 7.780.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Gemeinde Bissendorf für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 118.400 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Wasserwerkes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

## § 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 40.000 € pro Budget nicht übersteigen.

Bei Investitionen gelten über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als unerheblich, wenn sie 40.000 € pro Investition nicht übersteigen.

Personalaufwendungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 100.000 € nicht übersteigen. Ausgenommen hiervon sind Mehraufwendungen gem. § 117 Abs. 5 S. 2 NKomVG.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG (Nachtragshaushalt) gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der 5 % des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG (Nachtragshaushalt) anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 % des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

## § 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 Euro festgelegt.

Bissendorf, den 12.12.2024

**Gemeinde Bissendorf**  
Halfter  
Der Bürgermeister

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 sowie § 130 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht – am 20.02.2025 Aktenzeichen FD 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.03.2025 bis zum 26.03.2025 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bissendorf, 49143 Bissendorf, Kirchplatz 1 (Foyer im Eingangsbereich), öffentlich aus.

Bissendorf, den 20.02.2025

**Gemeinde Bissendorf**  
Der Bürgermeister  
Halfter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 5, 14. März 2025

## 51

### Bekanntmachung

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109  
„Hafen- und Industriegebiet - Kombierter  
Massengut- und Containerhafen“**

**Satzungsbeschluss und Inkrafttreten  
gem. § 10 Abs. 3 BauGB  
der Gemeinde Bohmte**

Der Bürgermeister  
Markus Kleinkauertz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 5, 14. März 2025

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet - Kombiniertes Massengut- und Containerhafen“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet - Kombiniertes Massengut- und Containerhafen“ in Kraft.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet - Kombiniertes Massengut- und Containerhafen“ liegt im Südwesten der Gemeinde Bohmte unmittelbar nördlich des Mittellandkanals. Die genaue Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt (ohne Maßstab), der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet - Kombiniertes Massengut- und Containerhafen“ steht ab sofort zusammen mit der Begründung und den Fachgutachten auf der Internetseite der Gemeinde Bohmte ([www.bohmte.de](http://www.bohmte.de)) unter dem Menüpunkt Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Bebauungspläne → Rechtskräftige Bebauungspläne zu jedermanns Einsicht zur Verfügung. Ebenso werden die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Bohmte, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 2.05, während den Dienststunden bereitgehalten.



Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bohmte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -  
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.